

**Satzung  
der Gemeinde LAER über den  
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)  
vom 24. November 1982  
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22. April 1993**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW 1991, S. 214) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 17.02.1993 folgende Satzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22. April 1993 beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Laer lässt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung durch das Wasserwerk Laer zur Versorgung der Grundstücke ihres Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser und der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke betreiben.

**§ 2  
Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg/Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufgefordert worden sind, beim Wasserwerk Laer beantragt werden.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das

- a) zum Trinken oder in Getränken verarbeitet wird,
- b) mit Nahrungs- und Genussmitteln bei der Herstellung oder Aufbewahrung in Berührung kommt oder
- c) zur hygienischen Reinigung verwendet wird

ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstückes. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn und soweit ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Laer räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Gemeinde Laer wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck (z.B. nur Trinkwasser, kein landwirtschaftliches oder gärtnerisches Betriebswasser) oder auf einen Teilbedarf (z. B. nur Trinkwasser zum Verzehr, Kochen und zur Körperpflege, kein Trinkwasser für Toiletten und Waschmaschinen) zu beschränken.

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Versorgungsvertrag**

Im übrigen richtet sich der Anschluss an das Versorgungsnetz und das Versorgungsverhältnis nach dem privatrechtlichen Versorgungsvertrag, den das Wasserwerk Laer auf Antrag mit den Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. Anschluss- und Benutzungsverpflichteten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20.06.1980, BGB1. I S. 750 ff) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bedingungen des Wasserwerkes Laer nebst zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abschließt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 6 und 7 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGB1. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGB1. I S. 1645). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22. April 1993 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1993 in Kraft.